<u>Satzung</u>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Museumseisenbahn Hanau e. V.

Sitz: Hanau am Main

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden mit dem Zusatz e. V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar denkmalpflegerische und somit gemeinnützige Zwecke nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch:

Erwerb und Restaurierung historisch wertvoller Lokomotiven mit Zubehör und nach Möglichkeit deren Betrieb, um der Allgemeinheit, sowie der Nachwelt, Zeugen einer großen Epoche deutscher Eisenbahngeschichte zu bewahren.

- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nichtwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenverordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Austrittserklärung ist zum 31. Dezember des Jahres möglich. Sie ist spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 4. Der Ausschluß von Mitgliedern ist zum Jahresende durch Beschluß des Vorstandes aus folgenden Gründen möglich:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei Nichtzahlung des Beitrages innerhalb der gesetzten Frist trotz zweimaliger Mahnung.

Vor dem Ausschluß ist die Absicht dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe, zu geben.

Der Ausschluß wird durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Gründe, bekannt gemacht.

5. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden, sie sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die aktiven Mitglieder haben in der Versammlung Sitz und Stimme, sowie das aktive Wahlrecht für alle Funktionen im Verein.
- 2. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen über 18 Jahre.
- 3. Die passiven Mitglieder bilden einen Förderkreis und wählen einen Sprecher, der Sitz und Stimme im Vorstand hat (2. Beisitzer).
- 4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung zu beachten und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Beiträge

Der Beitrag für das laufende Jahr wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgesetzt.

Er muß jährlich, im voraus für das laufende Jahr, bis zum 31. März gezahlt werden.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den Beisitzern, wobei der 2. Beisitzer der Sprecher des Förderkreises ist. Die Zahl der Beisitzer wird auf der Hauptversammlung festgelegt.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse,
 - b) Einberufung der Versammlungen,
 - c) Bearbeitung und Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - d) Wahrnehmung der nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten.
- 4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- 7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ²/₃ seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand einmal nicht beschlußfähig, so kann er in der nächsten Sitzung (unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder) Beschlüsse fassen.
- 8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 9. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Entscheidung über Aufnahmeanträge,
 - b) Beschlußfassung über laufende Angelegenheiten,
 - c) Festlegung der Tagesordnung für die Versammlungen,
 - d) Beschlußfassung über besondere Angelegenheiten nach Antrag der Mitgliederversammlung.
- 10. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- 11. Dem Schatzmeister obliegt zusätzlich die Einziehung der Beiträge und Verwaltung der Vereinskasse.

§ 7 <u>Mitgliederversammlung</u>

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 4. Quartal, statt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von drei Monaten.
- 2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 40 % der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 3. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder zu erfolgen.
- 4. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Sonstiges.
- 5. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 6. Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme.
- 7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der ²/₃-Mehrheit, Beschlüsse über die Aufhebung des Vereins der ³/₄-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- 8. Die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen offen. Wahlen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
- 9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 10.Der Vorstand kann von einer Versammlung durch ²/₃-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder abberufen werden.
 Die Abberufung erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- 11.In dringenden Fällen kann die Versammlung Beschlüsse über Angelegenheiten fassen, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen.
- 12.Zwei Kassenprüfer werden von den Mitgliedern bestellt.

§ 7a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- 1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im schriftlichen Wege (Brief) oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Grundsätzlich sollen die Mitgliederversammlungen in Präsenz durchgeführt werden.
- 2. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstands-beschlüsse entsprechend. Darüber hinaus besteht für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse die Möglichkeit, diese im fernmündlichen Wege (z. B. Telefonkonferenz) durchzuführen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Hanau, die es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht anzuzeigen.
- 2. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Schlußbestimmungen

Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verein wurde am 05. Mai 1988 gegründet.

Omersbach, den 05.05.1988